

für das Entmündigungsverfahren, z. B. die §§ 653 und 654, in Betracht. Schon hieraus ergibt sich, daß von Amts wegen Beweis darüber zu erheben ist, ob der Einzuweisende die Handlungen begangen hat, auf die sich der Einweisungsantrag oder das ihm beigefügte Gutachten stützt oder die nach sonstigem Vorbringen die Einweisung begründen sollen.

In der Verhandlung, insbesondere im Protokoll und in der Entscheidung, ist nicht von „Antragsteller“ und „Antragsgegner“ zu sprechen, sondern einerseits — je nachdem — vom Leiter des Krankenhauses, vom Kreisarzt oder vom Staatsanwalt und andererseits vom Patienten, da die Bezeichnungen „Antragsteller“ und „Antragsgegner“ in dem Kranken das Gefühl einer Gegensätzlichkeit erwecken und dadurch das für die Rehabilitation wesentliche Vertrauen zu den Ärzten beeinträchtigen können.

Der Antrag auf Einweisung kann zurückgenommen werden.

b) Auswahl der Schöffen

Schöffen aus dem Pflegepersonal des Krankenhauses, dessen Leiter den Einweisungsantrag gestellt hat, sollten im Einweisungsverfahren nicht mitwirken.

c) Anwesenheit des Kranken in der Verhandlung

Die Anwesenheit des Kranken ist vom Gesetz als Regel vorgeschrieben. Für die Abstandnahme hiervon hat der Antragsteller konkrete Gründe anzugeben, die vom Gericht zu überprüfen sind. Da die Kranken — wie die bisherigen Verfahren zeigen — fast stets anwesend waren und auch vernommen wurden, kann nicht angenommen werden, daß die Vernehmung oder die bloße Anwesenheit in der Verhandlung dem psychisch Kranken regelmäßig gesundheitlich schadet. Von der Anwesenheit ist auch nicht schon deshalb abzusehen, weil der Kranke auf Fragen voraussichtlich nicht präzise oder nicht sachbezogen antworten werde.

Allerdings kann es gelegentlich angebracht sein, die Entfernung des Kranken während bestimmter Teile der Verhandlung, z. B. während der Erstattung von Gutachten, zu veranlassen.

Macht der Gesundheitszustand des Kranken, z. B. infolge akuter körperlicher Erkrankung, seine Anwesenheit voraussichtlich nur an dem zunächst bestimmten Verhandlungstage unmöglich, so ist zu prüfen, ob durch eine kurze Vertagung seine Anwesenheit in der Verhandlung gewährleistet werden kann.

d) Verhandlungsort

Gegen die bei den meisten Kreisgerichten übliche Praxis, im Krankenhaus zu verhandeln, ist in der Regel nichts einzuwenden, wenn die Krankenhausleitung einen angemessenen Raum zur Verfügung stellt und allen Personen den Zutritt ermöglicht, die das Gericht geladen oder denen es die Anwesenheit gestattet hat (z. B. Angehörigen).

e) Vorführung des Kranken

Es empfiehlt sich, die Vorführung durch Krankenpfleger ausführen zu lassen; die Organe der Deutschen Volkspolizei sollten nur ausnahmsweise unterstützend herangezogen werden (vgl. § 18 Abs. 2 EinwG).

f) Anwesenheit des Antragstellers in der mündlichen Verhandlung

Da der Antragsteller nicht zugleich Sachverständiger sein kann³, muß der Leiter des Krankenhauses, wenn er Antragsteller ist, neben dem als Sachverständiger bei der Vernehmung des Kranken mitwirkenden Psychiater in der Verhandlung erscheinen. Er kann sich —

wie jeder Antragsteller — durch einen Mitarbeiter aus seinem Bereich, nicht aber durch den Sachverständigen, vertreten lassen. Es ist auch nicht zulässig, daß sich der Leiter des Krankenhauses als Antragsteller durch den Staatsanwalt vertreten läßt oder umgekehrt; jedoch sollten sich beide gegenseitig informieren.

Zu §12 Abs. 4

Inhalt des Beschlusses

Der Kranke ist in eine Einrichtung für psychisch Kranke einzuweisen, nicht in ein bestimmtes Krankenhaus oder in eine bestimmte Pflegeeinrichtung. Es ist auch nicht zwischen Krankenhäusern einerseits und Pflegeeinrichtungen andererseits zu differenzieren, da dies den Organen des Gesundheitswesens obliegt⁴.

Zu §12 Abs. 5

a) Bestellung eines gesetzlichen Vertreters (Pfleger)

Hat der Kranke noch keinen gesetzlichen Vertreter, so ist ihm ein Pfleger zu bestellen, und zwar grundsätzlich vom Staatlichen Notariat. Insoweit geht das EinwG als das später erlassene und speziellere Gesetz dem FGB vor.

Zur Beschleunigung des Verfahrens kann jedoch der Vorsitzende der mit dem Einweisungsverfahren befaßten Zivilkammer unter entsprechender Anwendung von § 57 ZPO einstweilen einen Prozeßpfleger bestellen.

Ein Pfleger ist auch dann zu bestellen, wenn der Kranke nicht i. S. des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 und des § 104 Ziff. 3 BGB geisteskrank ist.

Es empfiehlt sich nicht, einen Angehörigen des Krankenpflegepersonals zum Pfleger zu bestellen.

Der vom Kranken beauftragte oder ihm beigeordnete Rechtsanwalt kann zu seinem Pfleger bestellt werden. Diese Bestellung hat auf die Anwaltsgebühren keinen Einfluß.

b) Anwaltsbestellung

Die Bestellung eines Rechtsanwalts hat sich nach dem Bedürfnis der juristischen Beratung des Kranken zu richten. Sie ist — entgegen der Meinung von Duft/Müller⁵ — von der Anwesenheit des Kranken in der Verhandlung unabhängig, da, soweit überhaupt von der Anwesenheit des Kranken abgesehen werden kann, der Pfleger sachgemäße Anträge stellen muß. Die Bestellung eines Anwalts ersetzt die Bestellung eines Pflegers nicht.

c) Streitwert

Infolge der Kostenfreiheit des Verfahrens hat der Streitwert nur für die Anwaltsgebühren Bedeutung. Als Kriterien kommen die Einkommens- und die Vermögenslage des Kranken in Betracht. Die Einweisung wird ihn in der Regel hindern, Verdienst durch Berufstätigkeit zu erzielen. Daher ist, obwohl der Regelstreitwert gemäß § 11 GKG 2 000 M beträgt, bei mittel- und einkommenslosen Kranken der Mindeststreitwert von 500 M angebracht.

Wenn einem mittellosen Kranken ein Anwalt beigeordnet wird, richtet sich dessen Vergütung nach § 1 ArmAnwG vom 20. Dezember 1928 (RGBl. I S. 411) i. d. F. vom 6. Mai 1941 (RGBl. I S. 246). Eine Gebühr beträgt für ihn ohne Rücksicht auf den Streitwert 25 M.

Zu §12 Abs. 6

Zustellung des Einweisungsbeschlusses

Der Beschluß ist dem Kranken auch dann zuzustellen, wenn von dessen Anwesenheit abgesehen worden war.

⁴ Vgl. Bemerkung zu § 11 Abs. 2.

⁵ NJ 1968 S. 590.

³ Vgl. Bemerkung a) zu § 11 Abs. 3.